

# Organisiertes Handelssystem «FX E-Trading»

## Handelsregeln

vom 1. Juli 2022

Die Handelsregeln enthalten die Bestimmungen zur Sicherstellung eines geordneten Handels für Devisentransaktionen über die ausserbörsliche Handelsplattform der St.Galler Kantonalbank AG.

## Inhaltsverzeichnis

|    |                                       |   |
|----|---------------------------------------|---|
| 1. | Handelsplattform «FX E-Trading» ..... | 2 |
| 2. | Zweck und Geltungsbereich .....       | 2 |
| 3. | Gleichbehandlungsgrundsatz.....       | 2 |
| 4. | Handelsteilnehmer .....               | 2 |
| 5. | Teilnahme der SGKB.....               | 2 |
| 6. | Organisation des Handels .....        | 3 |
| 7. | Haftung der Betreiberin .....         | 4 |
| 8. | Änderungen.....                       | 4 |

## 1. Handelsplattform «FX E-Trading»

Das FX E-Trading qualifiziert als organisiertes Handelssystem (OHS) für den bilateralen Handel von Devisen- und Geldmarktgeschäften gemäss Art. 42 lit. c Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG). Die SGKB betreibt das OHS ausschliesslich für den bilateralen Handel von Devisengeschäften.

Über die SGKB-Hompage stellt die St.Galler Kantonalbank AG («Betreiberin» oder «SGKB» genannt) unter folgendem Link [www.sgkb.ch/fxetrading](http://www.sgkb.ch/fxetrading) Informationen über die Plattform FX E-Trading und die handelbaren Fremdwährungsgeschäfte

- i. Devisen-Kassageschäfte/FX Spot
- ii. Devisen-Termingeschäfte/FX Forward
- iii. Devisen-Swap/FX Swap

zur Verfügung.

Die SGKB als Betreiberin der Handelsplattform FX E-Trading ist aufgrund von Art. 40 Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) verpflichtet, transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festzulegen.

## 2. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Handelsregeln legen die Organisation des Handels der Fremdwährungsgeschäfte über FX E-Trading fest und haben zum Ziel, die grundsätzliche Gleichbehandlung der Handelsteilnehmenden sowie die Transparenz, Effizienz und Ordnungsmässigkeit des Handels sicherzustellen. Die Handelsregeln setzen überdies das Zustandekommen von Abschlüssen sowie die Grundsätze und Kriterien für die Auftragsausführung von Handelsteilnehmern fest.

## 3. Gleichbehandlungsgrundsatz

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Handelsteilnehmer gilt ausschliesslich für die Handelsplattform FX E-Trading.

## 4. Handelsteilnehmer

Die Betreiberin lässt Kundinnen und Kunden (auch «Handelsteilnehmer» genannt) mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz, die über die vertraglichen Voraussetzungen erfüllen und über die für den Handel der Fremdwährungsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügen, als Handelsteilnehmer zu. Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf eigene oder fremde Rechnung am Handel von Finanzinstrumenten auf dem FX E-Trading teilzunehmen.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung sowie die interne Durchsetzung

- i. der Verhaltensregeln für den Handel der Fremdwährungsgeschäfte im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG), der einschlägigen Rundschreiben der FINMA sowie der entsprechenden Standesregeln (vgl. auch Ziff. 6.6), und
- ii. der vorliegenden Handelsregeln

zu sorgen. Zudem bestätigt der Handelsteilnehmer mit jeder Platzierung eines Auftrages das Einverständnis mit den vorliegenden Handelsregeln sowie deren Einhaltung.

Der Handelsteilnehmer ist für seine Anwender, die in seinem Namen und unter seiner Verantwortung über FX E-Trading tätig werden, selber verantwortlich. Die Betreiberin kann insbesondere bei Verletzungen dieser Handels- oder weiterer Verhaltensregeln den Zugang eines Handelsteilnehmers zum FX E-Trading vorübergehend sistieren oder diesen vom Handel auf FX E-Trading ganz ausschliessen.

## 5. Teilnahme der SGKB

Die SGKB nimmt als Betreiberin nicht am FX E-Trading teil.

## 6. Organisation des Handels

Die Bestimmungen unter dieser Ziffer regeln die Organisation des Handels von Fremdwährungsgeschäften über FX E-Trading im engeren Sinne.

### 6.1. Handelstage und Handelszeit

Der Handel von Fremdwährungsgeschäften über FX E-Trading findet täglich von Sonntag 23.00 Uhr bis Freitag 22.00 Uhr statt (Handelstage). An Feiertagen ist der Handel auf Grund von fehlenden Kurslieferungen ausgesetzt bzw. nicht garantiert. Allfällige Wartungen werden zwischen 21.00 Uhr und 00.00 Uhr getätigt, die zu Verzögerungen bei der Verbuchung führen können. In besonderen Situationen kann die Betreiberin die Handelstage und Handelszeiten ändern.

Die Anwendung des FX E-Trading ist im Ausland verboten.

### 6.2. Indikative Preise und handelbare Preise

Das Handelssystem FX E-Trading zeigt fortlaufend indikative Preise für Devisengeschäfte in den einbezogenen Währungspaaren an. Die indikativen Preise stellen kein Angebot dar.

Der Teilnehmer erhält erst nach Versenden einer elektronischen Anfrage im Handelssystem FX E-Trading, wenn möglich, einen handelbaren Preis. Die vom Handelssystem FX E-Trading angegebenen handelbaren Preise sind effektiv und beinhalten eine individuelle Marge zugunsten der Bank. Zusammen mit diesem handelbaren Preis erhält der Nutzer eine Gültigkeitsdauer mitgeteilt. Wird bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer das Angebot nicht akzeptiert, so gilt der handelbare Preis als erloschen und wird vom Handelssystem FX E-Trading wieder zurückgezogen.

Die maximale Auftragsgrösse pro Abschluss ist abhängig von der zwischen dem Handelseilnehmer und der Betreiberin vereinbarten Limite. Für die Nutzung des FX-E Trading sind die von der SGKB vorgegebenen Bedingungen einzuhalten.

### 6.3. Limitierte Orders

Das Handelssystem sieht keine Eingabe von zeitlich und/oder preislich limitierten Devisen-Ordern vor. Es besteht die Möglichkeit, limitierte Orders ausnahmsweise telefonisch der Abteilung Handel der SGKB mitzuteilen. Grundsätzlich ist der direkte telefonische Kontakt mit der Abteilung Handel nicht vorgesehen.

### 6.4. Grundsätze der Auftragsausführung / Blotter

Trifft ein Auftrag eines Handelsteilnehmers ein, wird dieser grundsätzlich direkt, ohne Anwendung der «Ausführungsgrundsätze der St.Galler Kantonalbank AG» («Best Execution»), zum besten, handelbaren Preis im FX E-Trading Orderbuch ausgeführt.

Ein Devisengeschäft kommt mit Bestätigung durch das Handelssystem FX E-Trading zustande. Als Gegenpartei des Teilnehmers agiert dabei immer die Bank (bilaterales Handelssystem). Die Bank behält sich das Recht vor, bei besonderen Marktsituationen im Sinne von Ziff. 6.5. den Abschluss auszuschlagen und stattdessen einen neuen handelbaren Preis zu stellen. Das Zustandekommen eines Devisengeschäftes wird systemseitig durch Anzeigen des Geschäfts im «Blotter» bestätigt. Die Zugangssoftware bietet dem Handelsteilnehmer die Möglichkeit, sich mittels «Blotter» über den Status des Geschäfts zu informieren. Ein rechtsverbindlich zustande gekommenes Geschäft erhält den Status «completed».

### 6.5. Besondere Marktsituationen

Wenn bei aussergewöhnlichen Marktsituationen (wie Währungsanpassungen, Inkonvertibilität, Suspendierung usw.) die Devisengeschäfte von den Systemen nicht zu Marktbedingungen ausgeführt werden, behält sich die Bank das Recht vor, diese Devisengeschäfte zu berichtigen und die Marktbedingungen anzuwenden oder die Transaktionen zu annullieren, wenn sie zu einer offensichtlichen Unausgewogenheit zwischen dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin und der Bank führen. Dasselbe Recht behält sich die Bank vor, wenn ihre Dienstleistungserbringer oder ihre Vertragspartner die vom Teilnehmer erteilten Aufträge berichtigen oder annullieren bzw. die Bank darüber informieren, dass sie sie berichtigen oder annullieren werden.

## 6.6. Marktverhalten

Die Handelsteilnehmer und die SGKB in ihrer Funktion als Betreiberin sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 142 FinfraG (Ausnützen von Insiderinformationen) und Art. 143 FinfraG (Marktmanipulation) sowie gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/8 «Marktverhaltensregeln», einzuhalten, unabhängig davon, ob diese unmittelbar zur Anwendung gelangen oder nicht. Sie sind dafür besorgt, jederzeit einen integren Handel zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen.

Die Betreiberin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Verdacht auf unzulässiges Marktverhalten Rückfragen bei den Handelsteilnehmern zu tätigen, um die Rechtmässigkeit eines Auftrages zu plausibilisieren. Lässt sich die Rechtmässigkeit nicht plausibilisieren, ist die Betreiberin berechtigt, den Auftrag zu annullieren.

## 6.7. Algorithmische Handelsfunktionalitäten

Das Verwenden von algorithmischen Handelsfunktionalitäten ist den Handelsteilnehmern verboten.

## 6.8. Handelsunterbruch

Die Betreiberin kann in eigenem Ermessen den Handel in in einem Finanzinstrument über FX E-Trading vorübergehend (Handelssistierung) oder definitiv (Handelsausschluss) einstellen. Die Dauer einer Handelssistierung wird von der Betreiberin im Einzelfall und grundsätzlich so kurz wie möglich festgelegt.

## 6.9. Überwachung

Die SGKB verfügt über eine interne, unabhängige Überwachungsstelle, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen systematisch kontrolliert. Die Bank ist berechtigt, die Teilnahme eines Kunden bei Verdacht auf Verletzung dieser Bestimmungen zu suspendieren oder zu beenden.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, der Überwachungsstelle zur Klärung von relevanten Sachverhalten Auskunft zu erteilen. Bei Verstössen gegen gesetzliche oder regulatorische Vorgaben ist die Überwachungsstelle berechtigt oder gar verpflichtet, die zuständigen Aufsichts- oder sonstige Behörden zu informieren.

## 7. Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die einem Handelsteilnehmer durch Handlungen oder Unterlassung der Betreiberin erwachsen. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für Schäden infolge:

- i. von Handelsunterbrüchen;
- ii. einer Annullation von Aufträgen aufgrund des Verdachts auf unzulässiges Marktverhalten;
- iii. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Handelsplattform FX E-Trading oder anderer technischer Probleme;
- iv. falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung und
- v. einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Handelsteilnehmerd.

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

## 8. Änderungen

Diese Handelsregeln können jederzeit durch die SGKB geändert werden. Die geänderten Handelsregeln werden den Handelsteilnehmern durch Publikation auf der Homepage mitgeteilt. Es gelten die aktuellen und auf der Homepage der Betreiberin publizierten Handelsregeln.

Juli 2022  
St.Galler Kantonalbank AG